Zeitschrift: Tugium : Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zug

Band: 18 (2002)

Artikel: 1352 : Zug wird nicht eidgenössisch

Autor: Glauser, Thomas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-526867

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1352 – Zug wird nicht eidgenössisch

Thomas Glauser

2002 feiert der Kanton Zug seine 650-jährige Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft. Was lässt sich heute über den Grund dieses Jubiläums, das Bündnis zwischen Zug und der Eidgenossenschaft vom 27. Juni 1352 (Abb. 1), überhaupt noch schreiben, was nicht längst geschrieben worden wäre? Immerhin hat sich die zugerische und – da als wichtiger Schritt in der Entstehung der Eidgenossenschaft erachtet – auch die schweizerische Geschichtsforschung wiederholt mit diesem Ereignis und seinen Folgen auseinander gesetzt.

Das Geschichtsbild, das dabei dominiert, ist hinlänglich bekannt:[1] Jenes einer Eidgenossenschaft nämlich, die 1291 aus einer demokratischen Keimzelle quasi organisch zu wachsen begann im einzigen und einigenden Bestreben, sich der habsburgischen Unterdrückung zu entledigen. Diese Befreiungstradition entstand bereits im ausgehenden 15. Jahrhundert. Sie spielte – und spielt! – seither eine wichtige identitätsstiftende Rolle. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde dieses Geschichtsbild zum nationalen Mythos erhoben, um schliesslich im Zweiten Weltkrieg in fast schon grotesker Art und Weise instrumentalisiert zu werden: Ein von Staates wegen angeordnetes, beinahe religös überhöhtes Geschichtsbild und -verständnis mit dem Zweck, Wehrhaftigkeit und Zusammenhalt der Bevölkerung und vor allem deren Loyalität zur politischen Führung zu fördern. Die von Bundesrat Philipp Etter propagierte Geistige Landesverteidigung warf bekanntlich einen langen Schatten, der auch in der Geschichtsforschung weit über 1945 hinaus reichte.

In der zugerischen Historiografie begann man sich schon bald nach Kriegsende, erstmals im Rahmen der Zentenarfeier von 1952, wieder mit dem Thema 1352 zu

[1] Dazu ausführlich Marchal 1990.

Abb. 1
«Zugerbund» von 1352. Schwyz liess sich 1366 die hier abgebildete amtlich beglaubigte Abschrift des «Zugerbundes», ein so genanntes Vidimus, ausstellen. Nur dank diesem Dokument kennen wir den ursprünglichen Wortlaut des Bundes mit Zug, denn als 1454 die eidgenössischen Bünde erneuert und den aktuellen Verhältnissen angepasst wurden, vernichtete man die Originale von 1352.

befassen. Nach wie vor dominierte eine teleologische Sichtweise: Den föderalistischen Bundesstaat der Gegenwart vor Augen, interpretierte man den Bund von 1352 – wie die anderen eidgenössischen Bünde übrigens auch – quasi als Staatsbeitritt. Mit dem Abtreten der Historikergeneration um Eugen Gruber in den 1970er Jahren verschwand auch das Interesse an den Ereignissen um 1352. Grund genug also, dieses Thema frei von politischem und ideologischem Balast und unter Einbezug des gegenwärtigen Forschungsstandes neu anzugehen.[2]

Um Ursachen und Folgen dieses Bündnisses etwas genauer auszuleuchten, müssen verschiedene Fragen geklärt werden: Was führte zum Bund von 1352? Wer war beim Bund von 1352 auf Zuger Seite überhaupt dabei? Ab wann kann sinnvollerweise von einem einheitlichen Stand Zug die Rede sein? Der nur auf den ersten Blick provokative Titel der vorliegenden Arbeit nimmt übrigens keine neuen Forschungsergebnisse vorweg, sondern drückt bewusst plakativ aus, was eigentlich längst bekannt ist und war – auch früheren Generationen zugerischer Geschichtsschreiber.

Abb. 2
Berner Truppen belagern 1324 das Städtchen Le Landeron. Abbildung aus der Chronik von Benedikt Tschachtlan, 1470. Ähnlich müssen wir uns wohl auch die Belagerung der Stadt Zug durch die Eidgenossen im Juni 1352 vorstellen. In der Chronik von Mathias von Neuenburg wird jedenfalls erwähnt, die eidgenössischen Truppen hätten neben Wurfmaschinen auch die hier dargestellten, so genannten Katzen verwendet.

Erzwungenes Bündnis

Am 8. Juni 1352 legte sich unter der Führung der Stadt Zürich ein eidgenössisches Heer vor die Stadt Zug. Offenbar unter Zuhilfenahme von schwerem Belagerungswerkzeug (Abb. 2) erzwangen die Belagerer am 15. Juni oder am fünfzehnten Tag der Belagerung – dies lässt sich nicht mit Gewissheit sagen – die Kapitulation Zugs. Sie gewährten der Stadt einen dreitägigen Aufschub. Innerhalb dieser Frist sollte dem österreichischen Herzog Albrecht als Stadtherrn die Möglichkeit gegeben werden, Zug mit einem Heer zu Hilfe zu kommen, was dieser aber nicht konnte oder wollte.

So schildert die chronikalische Überlieferung[3] dieses Ereignis, und so oder so ähnlich mag es sich bei der Eroberung Zugs auch tatsächlich zugetragen haben – bei aller quellenkritischen und quelleninterpretatorischen Vorsicht, die Chroniken im Allgemeinen entgegengebracht werden muss. Die Eroberung der Stadt Zug ist nicht nur in Chroniken überliefert. Einer Notiz im Luzerner Bürgerbuch zufolge kapitulierte die Stadt Zug am 25. Juni 1352.[4] Und über sechzig Jahre später war der Bevölkerung von Zug dieses Ereignis immer noch präsent, wie eine vereidigte Kundschaft aus dem Jahr 1414 zeigt.[5] Spuren des gewaltsamen Vorgehens der eidgenössischen Orte sind auch archäologisch nachweisbar: Bei Ausgrabungen in der Zuger Burg fand man die Überreste eines Tunnels, den die eidgenössischen Belagerer offenbar mit Erfolg unter den Mauern hindurch gegraben hatten, und eine der zahlreichen Bauphasen der Burg konnte dendrochronologisch ins Jahr 1355 datiert werden.[6]

Besser fassbar ist das, was unmittelbar nach der eidgenössischen Militäraktion geschah: Zwei Tage nach der Kapitulation der Stadt Zug, am 27. Juni 1352, schlossen die Städte Zürich und Luzern, die Länderorte Uri, Schwyz und Unterwalden sowie «der rat und die burger gemeinlich der statt Zuge und alle, die zů dem selben amte Zuge gehörent» in Luzern ein Bündnis ab, den so genannten «Zugerbund».[7]

Was bewog die Eidgenossen überhaupt dazu, die Stadt Zug zu belagern und schliesslich zum Abschluss eines Bündnisses zu zwingen? Hierfür ist ein kurzer Blick auf die damals in unserem Raum herrschende politische Situation nötig.

Rudolf Bruns Umsturz in Zürich und seine Folgen

1336 kam es in Zürich unter massgeblicher Beteiligung von Rudolf Brun zu einem politischen Umsturz.[8] Der amtierende Rat wurde abgesetzt und mit Vertretern des Ritterstands und der Zünfte neu besetzt. Zürich erhielt eine neue Verfassung und mit Rudolf Brun einen Bürgermeister auf Leb-

[2] Vgl. auch Raschle 2002.
[3] So etwa die Chronik der Stadt Zürich, S. 62f.
[4] Gfr. 22, 1867, 152.
[5] UB ZG I, Nr. 535 (undatiert, zu Nr. 534 vom 19. Oktober 1414 gehörend).
[6] Meyer 1996, 53f.
[7] UB ZG I, Nr. 1 a, b (27. Juni 1352).
[8] Zum Folgenden vgl. die Darstellungen etwa bei Meyer 1972 und Sieber 1995, 471–478.

zeiten mit durchaus monarchischen Zügen. Die aus der Stadt vertriebenen Ratsherren – nicht alle erlitten dieses Schicksal – flohen nach Rapperswil. Sie fanden im dortigen Stadtherrn, Graf Johannes von Habsburg-Laufenburg, einen Verbündeten, mit dem sie 1350 in der später so genannten Mordnacht von Zürich ihrerseits einen gewaltsamen und blutig endenden, aber erfolglosen Umsturzversuch unternahmen. Dieser Friedbruch wurde aus zürcherischer Sicht als Fehdeanlass angesehen und mit der Eroberung Rapperswils sowie der Gefangennahme des für die Bluttat verantwortlich gemachten Johannes von Habsburg-Laufenburg vergolten. Da dieser sich weigerte, auf ein entsprechendes Friedensangebot Zürichs einzugehen, konnte die Fehde nicht beendet werden.

Besorgt um die Anerkennung der neuen Verfassung und damit seiner eigenen Machtposition, wandte sich Brun zunächst Hilfe suchend an die Herzöge von Österreich, mit denen die Verhandlungen über ein Bündnis jedoch erfolglos blieben.[9] Zürich annektierte darauf die untere March, die als österreichisches Lehen im Besitz der Grafen von Rapperswil war, und zerstörte die Burg Alt-Rapperswil. Dadurch gelang es der Limmatstadt, einen bedeutenden Teil der Route zu den Bündnerpässen unter ihre Kontrolle zu bringen. Dass Zürich dieses Vorgehen als weitere Fehdehandlung gegen den Grafen von Rapperswil betrachtete, hatte durchaus Kalkül: Nach geltendem Fehderecht mussten die im Verlauf der Fehde dem Gegner zugefügten Schäden nach deren Beilegung nicht wieder gutgemacht werden; sie wurden als Fehdehandlungen quasi «rechtmässig» zugefügt. Zürich hätte das eroberte Gebiet also behalten dürfen. Genau dieser Punkt war aber strittig: Herzog Albrecht als Lehnsherr betrachtete das zürcherische Vorgehen nicht mehr als Fehdehandlung, sondern als kriegerischen Akt, weshalb die daraus entstandenen Schäden entsprechend wieder gutgemacht werden mussten.[10] Er verlangte deshalb von Zürich, sich aus der March zurückzuziehen und die Burg Alt-Rapperswil wieder aufzubauen. Auf die Weigerung Zürichs reagierte der österreichische Herzog Albrecht im Herbst 1351 mit der erstmaligen Belagerung der Stadt. Er erreichte deren Zusicherung, sich dem Urteil eines Schiedsgerichts zu beugen, das mit je zwei von Zürich und von Österreich ausgewählten Schiedsleuten zu besetzen war. Sollten diese sich nicht einigen können, dann fiel der Gerichtsvorsitzenden, Königin Agnes von Ungarn, der Stichentscheid zu. Dieser Fall trat tatsächlich ein, und die Königin entschied sich für das Urteil der österreichischen Schiedsleute. Entgegen der bei der Kapitulation gemachten Zusicherung scheint Zürich diesen Entscheid jedoch nicht akzeptiert zu haben. Vermutlich geschah dies auch auf Druck der ebenfalls zur Einhaltung des Schiedsspruchs verpflichteten Innerschweizer Orte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden.

Mit den genannten Orten hatte Zürich bereits am 1. Mai 1351, also nach der Eroberung der March und vor der Belagerung durch den Herzog, ein Bündnis abgeschlossen.[11] Das in der Zürcher Kanzlei entstandene Dokument beinhaltete neben den üblichen, insbesondere Art und Umfang der gegenseitigen Hilfeleistung betreffenden Punkten bezeichnenderweise auch den Passus, dass die Vertragspartner die Verfassung der Stadt Zürich und ihren Bürgermeister Rudolf Brun ausdrücklich anerkannten.[12] Allen Vertragspartnern ausser Uri gemeinsam war das – allerdings aus ganz unterschiedlichen Gründen – gespannte Verhältnis zu Habsburg-Österreich, das im oben erwähnten Schiedsspruch detailliert aufgelistet wird.[13] Der Stadt Zürich hielt man neben dem Übergriff auf die March und der Zerstörung von Alt-Rapperswil auch vor, dass sie auf der Landschaft ansässige habsburgische Herrschaftsleute in ihr Burgrecht aufnehme und ihnen Rechtsschutz gewähre. Letzteres galt auch für die habsburgische Stadt Luzern, die mit einer ähnlich aggressiven Ausburgerpolitik ihren Zugriff auf das Umland intensivierte und den Herzog an seinen Rechten hinderte. So weigerte sich Luzern unter anderem, die von den Herzögen eingeführte Zofinger Münze als Währung zu anerkennen. Hinzu kam, dass der habsburgische Ammann von Zug, Walter von Elsass, in Luzern «herte und übellich geschlagen, gestossen, hertvellig gemachet und gevangen» wurde.[14] Schwyz und Arth beanspruchten Gebiete, die in die habsburgischen Höfe Zug und Ägeri gehörten. Streitpunkt war dabei offenbar nicht nur deren Nutzung, sondern auch die damit verbundenen Abgaben. Unterwalden schliesslich griff auf das habsburgische Entlebuch aus. Einzig Uri stand mit dem Herzog in keinem direkten Konfliktverhältnis. Hier scheint es aber vor allem im persönlichen Interesse des im Viehhandel und Solddienst tätigen Urner Landammannes Werner von Attinghausen gelegen zu haben, seine Handelsbeziehungen zu Como und Mailand entsprechend abzusichern. Dies gelang ihm offenbar auch, wie der auffallend weit ins Tessin gezogene Hilfskreis des «Zürcherbundes» zeigt.[15] So gesehen kam das Bündnis zwischen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz

[9] QW I/3, Nr. 913 (4. August 1350).

[10] Die Chronik der Stadt Zürich, S. 55, gibt die zürcherische Sicht, der im Folgenden erwähnte Urteilsspruch der österreichischen Schiedsleute (QW I/3, Nr. 966, 12. Oktober 1351) jene des Herzogs und seiner Berater wieder.

[11] QW I/3, Nr. 942 (1. Mai 1351).

[12] Zu Inhalt und Form des Zürcherbundes vgl. die Analyse bei Meyer 1972, 93–98.

[13] QW I/3, Nr. 966 (12. Oktober 1351).

[14] Auch seinen Bruder kerkerte man ein, offenbar, um Lösegelder zu erpressen. QW I/3, Nr. 952 (12. August 1351) und Nr. 953 (27. August 1351).

[15] Oder tangierte er mit seinem Anspruch auf den Reichszoll in Flüelen aus dem Erbe der Grafen von Rapperswil entsprechende habsburg-laufenburgische Interessen, gegen die er sich entsprechend absichern wollte? Über mögliche Beziehungen der Attinghausen zu den Grafen von Rapperswil vgl. Sablonier 1990, 16–23, und, weniger kritisch, Stadler 1991, 85–90. Über die Grafen von Rapperswil und ihre nicht zu unterschätzende Rolle im regionalen Adels- und Herrschaftsgefüge (gerade auch im Hinblick auf die «eidgenössische Gründungsgeschichte») vgl. Sablonier 1994.

und Unterwalden allen Beteiligten bei der Wahrnehmung der jeweils eigenen Interessen zugute. Dass sie den von Königin Agnes abgesegneten Schiedspruch ablehnten, erstaunt nicht.[16] Er entschied in allen der eben genannten Konfliktpunkten zu ihren Ungunsten und verlangte, dass sie die Herrschaftsrechte Herzog Albrechts vollumfänglich anerkannten, was insbesondere für Zürich und Luzern weit reichende Konsequenzen gehabt hätte.

Kleinkrieg mit Habsburg

Die Weigerung, den Schiedsspruch zu akzeptieren, liess das ohnehin gespannte Verhältnis zwischen dem Herzog und den einzelnen eidgenössischen Orten zu einem eigentlichen Kleinkrieg eskalieren, in dem jede Seite versuchte, dem Gegner so viel Schaden wie möglich zuzufügen. Die Chroniken berichten über die kriegerische Weiterführung dieses Konflikts in der ihnen eigenen Art:[17] So soll die Stadt Zug dank der Unterstützung strassburgischer Bogenschützen bereits Ende 1351 einer ersten Belagerung getrotzt haben. Etwas später kam es bei Baden zwischen zürcherischen und habsburgischen Verbänden zu einem Gefecht mit unbekanntem Ausgang. Luzern nutzte den Kriegszustand zur Verfolgung eigener Ziele und brandschatzte mit zürcherischer Unterstützung das städtische Umland. Umgekehrt war das habsburgische Zug im Februar 1352 Ausgangspunkt für einen erfolglosen Überfall auf Arth, und im Mai zerstörten österreichische Parteigänger das Dorf Küssnacht am Rigi. Die aufständischen Glarner, noch vor Ende 1351 von Österreich abgefallen, konnten am 4. Juni 1352 in einem von Zürichs Bürgermeister Rudolf Brun und dem Urner Landammann Werner von Attinghausen bestimmten Bündnis, an dem auch Schwyz und Unterwalden beteiligt waren, wieder etwas zurückgebunden werden. Auffallend ist hier das Fehlen Luzerns und die deutliche Schlechterstellung von Glarus, das nicht als gleichberechtigter Bündnispartner behandelt wurde.[18]

In diese Chronologie der Ereignisse lässt sich das eidgenössische Vorgehen gegen Zug als weitere Episode eines Kleinkriegs beinahe nahtlos einfügen. Tatsächlich stellt sich die Frage, wie planmässig das Vorgehen der eidgenössischen Orte gegen Zug – von der Koordination der eigentlichen Kampfhandlungen einmal abgesehen – tatsächlich war. Ob beispielsweise von Anfang an die Absicht bestand, mit Zug ein Bündnis abzuschliessen, wissen wir letztlich nicht, auch wenn auf Grund der (nicht restlos gesicherten) zeitlichen Abfolge der Ereignisse – Beginn der Belagerung am 8. Juni, Übergabe der Stadt wahrscheinlich am 25. Juni und Abschluss des Bündnisses am 27. Juni – dieser Eindruck entsteht. Insbesondere die Rolle Zürichs ist unklar. Sicher ist lediglich, dass die Belagerung Zugs auf zürcherische Initiative zustande kam. Zug, so die gängige Meinung, wurde als habsburgischer Riegel zwischen den Städten Zürich und Luzern empfunden und musste deshalb erobert werden.[19] Dabei ist allerdings eher an wirtschaftliche und weniger an politische Gründe zu denken, denn der für die ganze Innerschweiz wichtige luzernische Markt war sehr stark vom Markt der Stadt Zürich abhängig. Einleuchtend ist auch die Annahme, dass Zürich ein Interesse daran hatte, das städtische Element im Bündnis mit den Innerschweizer Orten etwas zu verstärken. Doch ist hinter dem Engagement Zürichs möglicherweise auch ein früher Versuch zu sehen, sich ein städtisches Untertanengebiet aufzubauen. Immerhin war der zürcherische Territorialstaat um die Mitte des 14. Jahrhundert im Aufbau begriffen, und ernsthafte zürcherische Interessen im Raum Zug–Steinhausen–Cham lassen sich in der Folge bis 1430 nachweisen (siehe unten). Der herrschende Kleinkrieg hätte das zürcherische Vorgehen legitimiert, welches sich nicht einmal ausschliesslich gegen den Herzog zu richten brauchte, sondern durchaus auch als Machtdemonstration gegen die übrigen eidgenössischen Orte verstanden werden kann. Auch die dreitägige Frist, die man Herzog Albrecht zur Entsetzung der Stadt Zug einräumte, erscheint dadurch in einem etwas anderen Licht. Diese Praxis wurde offenbar auch andernorts angewendet und scheint, auf eine Art ritterlichen Ehrenkodex zurückgehend, durchaus den damaligen Kriegsgebräuchen entsprochen zu haben:[20] Herzog Albrecht erhielt die Gelegenheit, gewissermassen einen offenen Zweikampf um die Stadt Zug auszutragen. Bislang wurde dies immer dahin gehend interpretiert, dass dahinter die Absicht der eidgenössischen Orte stand, Zug den Weg zum Bündnisabschluss zu ebnen.[21] Genauso gut könnte es sich dabei aber auch um den Versuch der Stadt Zürich gehandelt haben, sich als rechtmässige Nachfolgerin der habsburgischen Landesherrschaft zu präsentieren: Albrechts Nicht-Eintreten auf dieses Angebot kam nämlich nicht nur einer Niederlage gleich, sondern bedeutete vor allem, dass er der Stadt Zug den landesherrlichen Schutz nicht mehr gewährleisten konnte. Dass Zürich in der Rolle des potenziellen Landesherrn dabei insbesondere bei Schwyz, das Zug ebenfalls als mögliches Expansionsgebiet betrachtete, und bei Luzern auf Widerstand stossen musste, liegt auf der Hand. Das Bündnis mit Zug wäre dann vor allem auf Druck der Innerschweizer Orte zustande gekommen mit dem Zweck, die expansive Politik Zürichs etwas zurückzubinden. Die Tatsache, dass der «Zugerbund» in der Stadt Luzern und nicht etwa in Zürich ausgestellt wurde, obschon Zürich dessen Inhalt bestimmte, könnte in diese Richtung deuten.

[16] Zwar liess Zürich ein entsprechendes Dokument, das den Schiedsspruch akzeptierte, zumindest als Konzept erstellen, doch wurde dieses offenbar nicht ratifiziert. Vgl. QW I/3, Nr. 968 (27. Oktober 1351).

[17] Die Aussagen der verschiedenen Chroniken (Chronik der Stadt Zürich, Mathias von Neuenburg, Heinrich von Diessenhofen) zusammengefasst bei Meyer 1972, 21–23; dort auch alle Belege.

[18] QW I/3, Nr. 989 (4. Juni 1352). – Zum Glarner Bund vgl. Stettler 1984, 53–54, Anm. 30; dort der Verweis auf weitere Literatur.

[19] Gruber 1968, 29f.

[20] Dazu ganz dezidiert Meyer 1972, 24–28.

[21] So etwa Gruber 1968, 29f., Steiner 1960, 89, Renner 1952, 43, sowie indirekt auch Meyer 1972, 25–28.

Der «Zugerbund»

Am 27. Juni 1352 schlossen Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden ein Bündnis ab (Abb. 3). Dass wir den Inhalt dieser als «Zugerbund»[22] bezeichneten Urkunde überhaupt kennen, verdanken wir letztlich einem Zufall. 1454 passten die eidgenössischen Orte ihre Bündnisse den aktuellen Verhältnissen an, wobei es insbesondere um die Streichung der habsburgischen Vorbehalte ging. Die Originale wurden bei dieser Gelegenheit vernichtet, da diese ja nicht mehr gültig waren.[23] Einzig im Staatsarchiv Schwyz blieb eine ursprüngliche Version des «Zugerbundes» erhalten, und zwar als so genanntes «Vidimus», also als notariell beglaubigte Abschrift, die sich Schwyz 1366 in Zürich ausstellen liess (vgl. Abb. 1).[24] Inhaltlich handelt es sich beim «Zugerbund» um eine mit Zug als Bündnispartner erweiterte Version des «Zürcherbundes» vom 1. Mai 1351. Ansonsten ist der Wortlaut der beiden Dokumente praktisch identisch – inklusive die oben bereits erwähnte Stelle betreffend die Verfassung der Stadt Zürich. Dieser Passus, der auffallend quer im Bündnistext steht, verdeutlicht die dominante Stellung der Reichsstadt Zürich, deren Initiative nicht nur hinter dem «Zürcherbund», sondern auch hinter dem «Zugerbund» offenkundig ist. Bei beiden handelte es sich aus zürcherischer Sicht um Zweckbündnisse: Einerseits ging es darum, sich in einem Krieg mit unbestimmtem Ausgang die dringend nötigen Verbündeten zu sichern. Andererseits war es insbesondere Rudolf Brun offenbar ein Anliegen, die von ihm eingesetzte Verfassung – und damit seine eigene Machtposition – abzusichern. In beiden Bündnissen anerkannten die habsburgischen Landstädte Luzern und Zug den österreichischen Herzog als ihren rechtmässigen Landesherrn: Dessen Herrschaftsrechte und ihre Verpflichtungen ihm gegenüber behielten sie sich ausdrücklich vor. Weder der «Zürcher-» noch der «Zugerbund» waren also vom Wesen her «antiösterreichisch» – obschon man sich im Krieg mit dem Herzog befand. Dies ist nur scheinbar ein Widerspruch. Im Konflikt zwischen den eidgenössischen Orten und Habsburg ging es ja nicht darum, die habsburgische Landesherrschaft grundsätzlich in Frage zu stellen, auch wenn die einzelnen Orte ihre jeweils eigenen Ziele verfolgten, die in der einen oder anderen Form tatsächlich habsburgische Rechte tangierten. Das ausdrückliche Anerkennen der Rechtmässigkeit der habsburgischen Landesherrschaft hatte zudem den Zweck, im Hinblick auf eine potenzielle Herrschaftsablösung allfällige eigene Ansprüche zu legitimieren – ein Phänomen, dem wir bis weit ins 15. Jahrhundert immer wieder begegnen. Zudem deutet Einiges darauf hin, dass sich zumindest die eidgenössischen Orte in einer rechtmässigen Fehde wähnten.[25]

Abb. 3
Beschwörung eines Bündnisses. Darstellung in der Chronik von Diebold Schilling d. J., 1513. Zürcher Bürger beschwören das Bündnis mit den Inneren Orten vom 1. Mai 1351. Das ritualisierte, feierliche Ablegen des Eides, das andernorts genauso ablief, machte sie zu «Eid-Genossen», eine in dieser Zeit durchaus geläufige Bezeichnung für die Beteiligten eines Bündnisses.

Zug als Bündnispartner

Gar nicht so klar, wie sie auf den ersten Blick erscheint, ist die Antwort auf die Frage, wer auf zugerischer Seite überhaupt am Bund mit den eidgenössischen Orten beteiligt war. Wie bereits erwähnt, nennt die Originalurkunde von 1352 «rat und die burger gemeinlich der statt Zuge und alle, die zů dem selben amte Zug gehörent».[26] Dabei fällt ein bislang kaum beachtetes Detail auf: Der Ammann als Vertreter der habsburgischen Landesherrschaft fehlt bei der Nennung Zugs. Dies bedeutet zunächst nur, dass das Bündnis

[22] Ich setze den Begriff «Zugerbund» (genauso wie «Zürcher-» oder «Glarnerbund») deshalb in Anführungszeichen, weil er die falsche Vorstellung eines organisch wachsenden Staatenbundes erweckt. Da sich diese Bezeichnung aber in der Geschichtsschreibung längst durchgesetzt hat, behalte ich ihn vorläufig bei – nicht zuletzt auch auf Grund der sprachlichen Einfachheit.

[23] Mit Ausnahmen: So vergass Nidwalden, das Original des «Zürcherbunds» zu vernichten.

[24] UB ZG I, Nr. 1a (27. Juni 1352).

[25] Herzog Albrecht erklärte sich im September 1352 mit Zug ausgesühnt und schloss mit Zürich, Luzern und den Waldstätten Friedensbündnisse ab, ohne Schadenersatz zu fordern. Dies könnte so interpretiert werden, dass er diese Ereignisse als Fehdehandlungen anerkannte. Vgl. unten Anm. 45.

[26] UB ZG I, Nr. 1a (27. Juni 1352).

ohne die Zustimmung des damals amtierenden Ammanns Walter von Elsass abgeschlossen wurde. Doch deutet sich in dieser Nichterwähnung des Ammanns ein die weitere Entwicklung Zugs prägender Konflikt an, der nach 1370 akut wurde und sich in der Folge erst nach 1415 endgültig klären sollte: Wer, wenn nicht die österreichischen Herzöge oder deren Vertreter, stellte in Zug überhaupt rechtmässig den Ammann? Wir werden auf dieses Problem noch eingehen. Unter den auf zugerischer Seite erwähnten Beteiligten wird mit dem Rat und der Bürgerschaft der Stadt Zug zunächst ein Personenkreis genannt, der sich rechtlich und geografisch einigermassen genau eingrenzen lässt. Dabei ist zu beachten, dass wir von einer unbekannten Zahl von so genannten Ausburgern ausgehen müssen, Personen also, die zwar das Burgrecht der Stadt Zug besassen, aber nicht in der Stadt selber wohnten.[27]

Problematisch ist nun die Eingrenzung des so genannten Amtes Zug. Genauer fassbar wird der Begriff «Amt» erst im frühen 15. Jahrhundert: Ungefähr seit jener Zeit bildeten die drei Gemeinden Ägeri, Berg (heute Menzingen und Neuheim) und Baar das so genannte Äussere Amt Zug und waren zusammen mit der Stadt Zug und ihrem Untertanengebiet Teil des Standes Zug. Uns beschäftigt die Frage, ob sich der Begriff «Amt» des 15. Jahrhunderts einfach so auf die Verhältnisse in der Mitte des 14. Jahrhunderts anwenden lässt – oder anders formuliert: Wer gehörte 1352 überhaupt zu jenem Amt Zug? Hier fällt nun auf, dass die Bezeichnung beziehungsweise die genauere Umschreibung des Amtes Zug, wie es uns in den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts begegnet, uneinheitlicher nicht sein könnte.[28] Ein erstes Mal begegnet uns das Amt Zug in einer Schenkungsurkunde des aus dem Hause Habsburg stammenden Königs Rudolf aus dem Jahr 1278. Erwähnt werden «opidum Zuge et curtem seu curiam ibidem et officium exterius cum omnibus attineciis bonis attinentibus antedictis». Das Äussere Amt («officium exterius») umfasst hier augenscheinlich jene Güter, die verwaltungstechnisch zur Stadt Zug beziehungsweise in den Hof Zug gehörten und mit grosser Wahrscheinlichkeit im stadtnahen Umland anzusiedeln sind. Offensichtlich nicht zum Äusseren Amt gehörte zu diesem Zeitpunkt beispielsweise das Ägerital, das in derselben Urkunde als «vallem Agrei» separat aufgeführt wird.[29] Doch bereits wenig später, in einer 1281 verfassten Aufstellung über die habsburgischen Pfänder, taucht unter der Überschrift «Diz hȯret in das ammt ze Zuge» respektive «Diz sint du gůt dů ze Zuge hȯrent und phandes stant [= verpfändet sind]» ein nicht näher bezeichnetes «gůt ze Agrei» auf. Gemäss einem um 1290 entstandenen Einkünfteverzeichnis rechnete Habsburg unter den «redditus ad officium in Zuge spectantes» mit offenbar nicht unumstrittenen Einnahmen in Zug, Ägeri und Arth; daneben wird auch ein Acker in Ebertswil und der Zehnt von Baar erwähnt.[30] Ein weiterer, um 1293 enstandener Pfandrodel listet unter den «in officio Zuge» verpfändeten Gütern die Höfe Zug, Ägeri und Arth auf.[31] Im grossen, zwischen 1304 und 1308 angelegten so genannten Habsburger Urbar (Abb. 4) schliesslich werden im Amt Zug vogteiliche und grundherrliche Rechte an einzelnen – aber eben nicht an allen! – Gütern und Personen im Gebiet der heutigen Gemeinden Zug, Ägeri, Menzingen und Neuheim, Baar, Steinhausen und Walchwil sowie im zürcherischen Knonau zusammengefasst.[32]

Aus den zitierten Quellenstellen geht zweierlei hervor: Erstens handelt es sich beim «Amt Zug» um einen Begriff aus der habsburgischen (möglicherweise sogar kyburgischen)[33] Verwaltungsterminologie. Es bildete eine reine Verwaltungseinheit, der entsprechend grundherrliche und vogteiliche Rechte Habsburgs zugewiesen wurden. Zweitens war die einmal vorgenommene Einteilung keineswegs fix, sondern konnte durchaus ändern. Noch deutlicher wird dies im Laufe des 14. Jahrhunderts, wie die im Habsburger Urbar vorgenommene weitere Einteilung in eine Art Steuerbezirke zeigt: Zug, Ägeri und Baar zusammen mit dem Berg bildeten je eine Einheit. Dass Baar und der Berg zum selben «Steuerbezirk» gehörten, deutet darauf hin, dass die Einteilung auf der Basis der bestehenden Pfarreienstruktur vorgenommen wurde. Offenbar waren die Kirchgenossen in Zug, Ägeri und Baar die Träger dieser Steuer, denn die «Steuerbezirke» stimmen in auffallender Weise mit den bestehenden Kirchhören überein.[34] Es scheint nun, dass sich diese «Steuerbezirke» im Verlauf des 14. Jahrhunderts zu eigentlichen Ämtern verselbstständigten, wobei zu vermuten ist, dass die sukzessive Verpfändung nicht nur der Steuern, sondern auch eines Grossteiles der übrigen Einnahmen diesen Prozess zumindest begünstigt haben: 1316 verpfändet Herzog Leopold einen Teil der Steuer «ze Zug in dem ampt» und «in dem ampt ze Egre».[35] In den 1330er Jahren ist neben dem Ammann in Zug auch ein Ammann in Ägeri nachweisbar.[36] Und Ende 1352 erwähnt Herzog Albrecht ausdrücklich ein Amt Ägeri und ein Amt Baar.[37]

[27] Genaue Aussagen über das zahlenmässige Verhältnis zwischen Ausburgern und in der Stadt wohnenden «Vollbürgern» können wir erst anhand des 1435 niedergeschriebenen Bürgerbuchs machen: Zu diesem Zeitpunkt gab es rund doppelt so viele Ausburger wie Stadtbürger! Vgl. dazu die im Bürgerbuch der Stadt Zug, 74–84, edierte Bürgerliste.

[28] Dazu ausführlich Hoppe 1993, 129f.

[29] Dazu und zur Beziehung zwischen Ägeri und Zug sei auf den Beitrag von Roger Sablonier in der 2003 erscheinenden Geschichte des Ägeritals verwiesen.

[30] HU 2, 168–170.

[31] HU 2, 193–194. Die in der Quelle verwendeten Termini «curia» (bei Zug und Arth) und «villa» (bei Ägeri) müssen meines Erachtens beide mit «Hof» übersetzt werden. Dabei handelte es sich auf einer abstrakten Ebene um Verwaltungs- und nicht etwa um Wirtschaftseinheiten.

[32] HU 1, 149–153. Arth wurde dem Amt Habsburg zugeschlagen.

[33] Zwar lässt sich ein kyburgisches Amt Zug in den Quellen nicht nachweisen, aber immerhin gab es in Zug eine Reihe kyburgischer Ammänner. Zu den Ammännern in Zug vgl. Ernst Zumbach, Die zugerischen Ammänner und Landammänner. Gfr. 85, 1930, 1–195.

[34] Die Menzinger waren bis 1479 nach Baar kirchgenössig.

[35] QW I/2, Nr. 840 (5. August 1316).

[36] QW I/3, Nr. 172 (27. Juni 1337).

Diese Unterscheidung erhält zusätzliches Gewicht, wenn man berücksichtigt, dass Albrecht sich kurz zuvor ausschliesslich mit denen «von Zug, und die zů in [= ihnen] in das ampt gehörent» ausgesöhnt hatte.[38] Alles deutet also darauf hin, dass am «Zugerbund» von 1352 nur die Stadt Zug und ihr Amt, unter dem wir uns in etwa das Gebiet der heutigen Stadtgemeinde, möglicherweise auch die damals noch nach Zug kirchgenössigen Dörfer Emmuetten (heute Oberdorf, Gemeinde Walchwil) und Walchwil, vorzustellen haben.[39] Dies würde auch weit gehend mit der Wahrnehmung der eidgenössischen Orte übereinstimmen, für die völlig klar war, dass es sich bei Zug um einen Städte- und nicht um einen Länderort handelte. Dies kommt in der sehr bewusst gewählten Reihenfolge, in der die Orte in den Bündnissen aufgeführt werden, zum Ausdruck. Im «Zürcherbund» werden nacheinander Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden genannt, im «Zugerbund» Zürich, Luzern, Zug und danach die drei Länderorte. Im so genannten Pfaffenbrief von 1370 hängten Zürich, Luzern und Zug ihrer «stett gemein insigel», die Waldstätte ihrer «lender gemein insigel» an die Urkunde. 1385 schlossen Zürich, Bern, Solothurn und Zug mit den Städten des rheinischen und des schwäbischen Städtebundes einen auf neun Jahre befristeten gegenseitigen Verteidigungsbund ab.[40] Und auch im Sempacherbrief 1393 wird Zug unmittelbar nach den Städten Zürich, Bern und Solothurn genannt.[41] Dies ist umso bemerkenswerter, wenn man sich den Rechtsstatus vergegenwärtigt: Luzern und Zug waren als einfache Landstädte ihren Stadtherren, den österreichischen Herzögen, unterstellt, und doch wurden sie vor den reichsunmittelbaren Länderorten genannt. Beim «Zürcher-» und «Zugerbund» kommt hinzu, dass die gewählte Reihenfolge neben der vorrangigen Bedeutung der Städte auch das effektive Kräfteverhältnis unter den Bündnispartnern zum Ausdruck bringt. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass der Wandel Zugs von einem Städteort zu einem Länderort allmählich erfolgte und sich seit den 1420er Jahren auch in einer veränderten Reihenfolge der Nennungen äussert:[42] Zug wurde nun nicht mehr nach den Städten Zürich, Bern und Luzern, sondern nach den Länderorten Uri, Schwyz und Unterwalden und vor Glarus genannt – eine Reihenfolge, die noch heute gilt.[43]

[37] QW I/3, Nr. 997. Zur Frage der Datierung dieses Klagerodels vgl. Meyer 1972, 151, Anm. 56.

[38] UB ZG I, Nr. 4 (14. September 1352).

[39] Denkbar wäre, dass es sich dabei um die vermutlich mit dem Steuerbezirk identische Kirchhöre handelte.

[40] Druck: EA 1, Nr. 35, 307–312 (21. Februar 1385). Regest: Urkundenregesten des Staatsarchivs Zürich, 3. Band, Nr. 3018.

[41] UB ZG I, Nr. 277 (10. Juli 1393)

[42] Frühe Beispiele sind etwa der Schiedspruch Berns zwischen Savoyen und den eidgenössischen Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus vom 22. August 1422 (EA 2, Nr. 3, 727f.) und der Münzvertrag zwischen den 7 Orten (ohne Bern) vom 18. Mai 1425 (EA 2, Nr. 4, 728–730).

[43] So auch in der aktuellen Bundesverfassung vom 18. April 1999.

[44] Dazu detailliert Meyer 1972, 131–138.

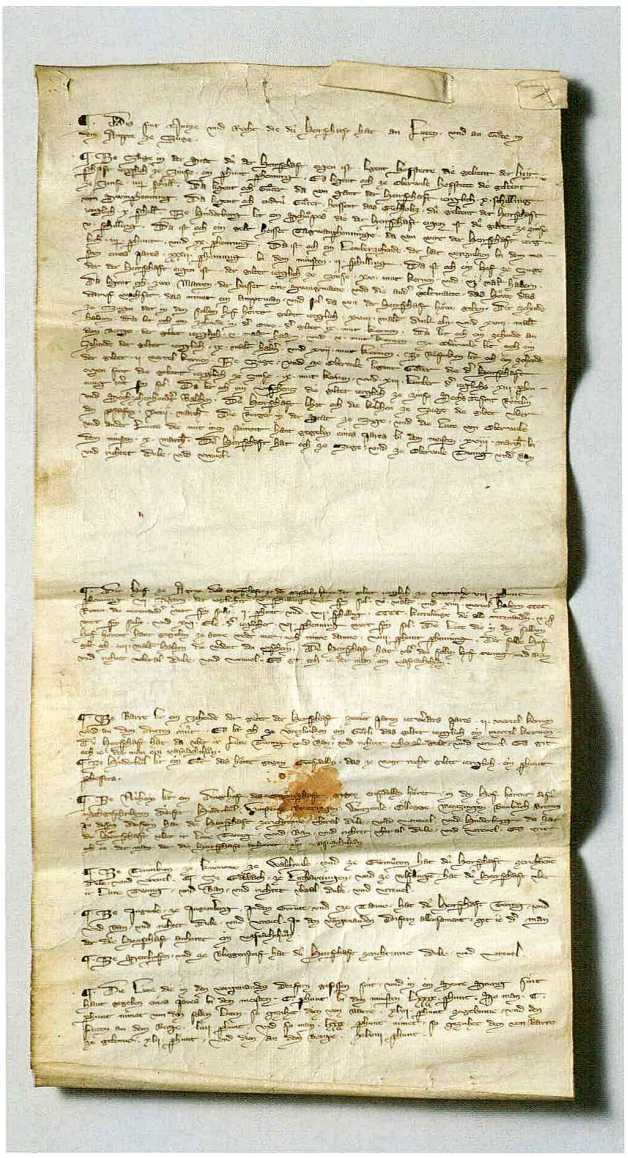

Abb. 4
Habsburgisches Urbar, 1304/08. Das Habsburgische Urbar respektive der Stadt und Amt Zug betreffende Teil davon befindet sich erst seit 1415 im stadtzugerischen Archiv. Damals eroberten die eidgenössischen Orte den Stein in Baden und plünderten das habsburgische Archiv. Im Urbar sind die tatsächlichen oder nur beanspruchten Rechte Habsburgs im Raum Zug gebietsweise aufgelistet.

Weitere Entwicklung: Umstrittene Landesherrschaft

Im Juli 1352, also praktisch unmittelbar nach der Eroberung Zugs, belagerte Herzog Albrecht ein zweites Mal die Stadt Zürich. Noch während dieser Belagerung kam es dank der Initiative von Markgraf Ludwig von Brandenburg zu ersten Vermittlungsversuchen zwischen den Konfliktparteien.[44] Die offenbar zähen Friedensverhandlungen fanden in Zürich statt und führten zu einem später nach seinem Vermittler benannten Friedensabkommen, in dem jeder einzelne der eidgenössischen Orte mit dem Herzog einen

entsprechenden Vertrag abschloss.[45] Hier zeigen sich nun deutliche Unterschiede in Bezug auf die Stellung der einzelnen Orte zu Habsburg: In den Verträgen mit Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und sogar mit dem habsburgischen Luzern wurde vereinbart, dass beide Seiten die während des Krieges eroberten Gebiete wieder zurückgeben, und Herzog Albrecht anerkannte die Bündnisse der eidgenössischen Orte ausdrücklich. Ganz anders die Situation bei Zug und Glarus, die bei diesen Friedensverhandlungen offenbar gar nicht als Verhandlungspartner auftraten: Herzog Albrecht wollte den Zugern zwar wieder «gůt vreûnt» sein und erklärte sich als ausgesühnt,[46] verlangte von ihnen aber, dass sie ihm weiterhin dienen und gehorsam sein sollen, «als si billich und von recht sůllen».[47] Der «Zugerbund» wird nicht erwähnt, geschweige denn als rechtmässig anerkannt. Mit anderen Worten: Das Ende Juni abgeschlossene Bündnis zwischen Zug und den eidgenössischen Orten wurde bereits knappe zwei Monate später im gegenseitigen Einvernehmen mit Herzog Albrecht quasi stillschweigend als ungültig betrachtet.[48]

Zug bleibt habsburgisch

Die Auswirkungen des Brandenburger Friedens hielten sich indes in Grenzen. Offenbar hielten sich die beteiligten Parteien nur bedingt an dessen Inhalt.[49] Auf die Vermittlung von König Karl IV., der teilweise in diesen Konflikt mit hineingezogen wurde, kam es 1355 in Regensburg zum Abschluss eines bündnisähnlichen Friedensabkommens zwischen Zürich und Herzog Albrecht.[50] Inhaltlich stimmte der für zehn Jahre gültige Regensburger Frieden im Wesentlichen mit dem Brandenburger Frieden überein, insbesondere was die Anerkennung der habsburgischen Rechte anbelangte. Neu war, dass sich Zürich verpflichtete, dafür zu sorgen, dass der Friedensvertrag auch von den übrigen eidgenössischen Orten eingehalten wurde. Die Stellung Zugs wurde auch im Regensburger Frieden nicht thematisiert und blieb unverändert. Die Zugehörigkeit zu Habsburg wurde eher noch verstärkt: Zwar anerkannte Herzog Albrecht die Bündnisse, die Zürich mit den eidgenössischen Orten geschlossen hatte, doch durften durch diese die habsburgischen Rechte in keiner Weise beeinträchtigt werden. Gleichzeitig werden durch den Regensburger Frieden auch die Absichten Zürichs beziehungsweise Rudolf Bruns deutlich: Es ging Brun vor allem – und wohl von Anfang an – darum, das Verhältnis zu Österreich wieder zu normalisieren, um dadurch sowohl die eigene als auch die Position Zürichs zu sichern. Im Moment, da dies gelang, verlor Zürich auch das Interesse an den Innerschweizer Orten wieder. Brun gelang es, die Beziehungen zu Österreich noch zu intensivieren, indem er 1359 in den Geheimrat von Herzog Rudolf IV., dem Sohn des zwischenzeitlich verstorbenen Albrecht, gewählt wurde. Zudem erhielt er von Rudolf eine persönliche Leibrente von 100 Gulden pro Jahr, die ihm bezeichnenderweise aus der habsburgischen Steuer in Glarus zuflossen.[51]

Für die Stadt Zug und das Amt änderte sich durch die Ereignisse im Juni 1352 wenig. Selbstverständlich blieb Zug habsburgisch, und zwar nicht nur als Resultat des Brandenburger Friedens. Durch das Bündnis mit den eidgenössischen Orten wechselte Zug ja weder in einem modernen Sinn die «Staatszugehörigkeit», noch wurden im «Zugerbund» althergebrachte Rechte in Frage gestellt – im Gegenteil: Zug behielt sich seine Verpflichtungen gegenüber Herzog Albrecht ausdrücklich vor und anerkannte diesen als rechtmässigen Landesherrn. Dass diese Zusicherung durchaus Ernst gemeint war, zeigt die vor diesem Hintergrund wenig überraschende Entwicklung in den Folgejahren: Bereits 1353 lässt sich in Zug mit Heinrich von Greifensee wieder ein habsburgischer Ammann nachweisen, und auch der während der Belagerung Zugs amtierende Ammann Werner von Elsass taucht 1356 als Hauptmann, also in einer militärischen Funktion, wieder in Zug auf. Bis 1364 lassen sich vier habsburgische Ammänner nachweisen, die ihre Aufgaben als Repräsentanten der habsburgischen Landesherrschaft offenbar ungehindert wahrnahmen. So hielt Ammann Hartmann von Heidegg 1363 das Herbstgericht im Hof Ägeri, und im darauf folgenden Jahr schlichtete sein Nachfolger Johannes Bockli eine Erbschaftsangelegenheit in Zug. Beide handelten ausdrücklich anstelle ihrer Herren, der Herzöge.[52] Auch die 1359 von Herzog Rudolf vorgenommene Verleihung des Sust- und Zollrechts dokumentiert das durch den «Zugerbund» in keiner Weise beeinträchtigte Verhältnis zwischen der Stadt Zug und der habsburgischen Landesherrschaft.[53]

Von der habsburgischen Freiheit in die schwyzerische Unfreiheit

Für die weitere Entwicklung Zugs von erheblich grösserer Tragweite als das Bündnis von 1352 war ein Vorfall, von dem wir zwar nicht mit Sicherheit wissen, wann genau er sich ereignete, über den wir aber vor allem dank den Aussagen von Zeitzeugen recht gut informiert sind.[54] Vermutlich im Spätsommer 1365 überfielen Schwyzer mit Unterstützung aus dem Ägerital, aber ohne die übrigen eidgenössi-

[45] QW I/3, Nr. 1000–1009 (1.–14. September 1352).

[46] Albrecht anerkannte dadurch die Fehde, in der sich Zug gegen seinen eigenen Herrn befand, als rechtmässig. Dazu auch Meyer 1972, 136f.

[47] QW I/3, Nr. 1005 (14. September 1352).

[48] Gleiches gilt auch für den Anfang Juni abgeschlossenen «Glarnerbund».

[49] Vgl. dazu den (falsch datierten) Klagerodel von Herzog Albrecht in QW I/3, Nr. 997, sowie EA I, 37f.

[50] EA I, Beilage 27 A–C, 291ff. (23./25. Juli 1355).

[51] Dazu Largiadèr 1936, 97.

[52] UB ZG I, Nr. 67 (17. Oktober 1363) und 72 (16. Mai 1364). Dass die beiden Herrschaftsrepräsentanten hier eher ungewohnt unter der Bezeichnung «Vogt» (anstelle des sonst gebräuchlichen «Ammann») auftauchen, hängt wohl mit der spezifisch gerichtsherrlichen Funktion zusammen, die sie mit der Ausstellung dieser beiden Urkunden wahrnahmen. Zumindest für die Ägerer Urkunde ist nicht auszuschliessen, dass es sich um eine Fälschung handelt.

[53] UB ZG I, Nr. 36 (21. August 1359). Dazu ausführlich Glauser 2000.

schen Orte, die Stadt Zug. Die Datierung dieses Ereignisses auf den Spätsommer 1365 ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Am 25. Juli 1365 lief der Regensburger Frieden aus, gemäss dem Zürich gegen das Vorgehen von Schwyz hätte eingreifen müssen (was Schwyz nie riskiert hätte), und am 27. Juli 1365 starb Herzog Rudolf IV. Die sich daraus ergebende günstige Gelegenheit wird als Begründung angeführt, weshalb der 27. Juli 1365 als Terminus post quem zu betrachten sei. Als Terminus ante quem gilt der 31. Oktober 1365. An diesem Tag forderte Herzog Albrecht Zürich ein erstes Mal auf, den Regensburger Frieden zu verlängern, was als direkte Reaktion auf das schwyzerische Vorgehen interpretiert wird.[55] Ob sich die Schwyzer bei der Wahl des Zeitpunktes der zweiten Eroberung Zugs tatsächlich von diesen zwar plausiblen Überlegungen leiten liessen, lässt sich natürlich nicht mit Bestimmtheit sagen, doch tut dies im Grunde nichts zur Sache:[56] Interessanter und wichtiger als die Frage nach dem Zeitpunkt ist die Frage nach den Ursachen und Folgen des schwyzerischen Übergriffs, der anscheinend einigermassen unblutig und ohne grossen Widerstand erfolgte.[57] Es ging den Schwyzern offenbar auch um etwas anderes. Einer der eingangs erwähnten Augenzeugen sagte aus, er sei dabei gewesen, wie der Schwyzer Werner Stauffacher den Bürgern der Stadt Zug den Eid abgenommen habe und sie habe schwören lassen, dem Ammann und den Landleuten von Schwyz gehorsam zu sein. Darin ist nicht nur eine Machtdemonstration zu sehen, sondern vor allem das Anliegen, sich als rechtmässigen Nachfolger der habsburgischen Landesherrschaft zu präsentieren: Die Schwyzer sollten Zug fortan «besetzen unn entzetzen als ir land». Aus dem Grundtenor aller Zeugenaussagen geht hervor, dass das schwyzerische Vorgehen zumindest bei einem Teil der Zuger Bevölkerung grundsätzlich auf Zustimmung stiess. Ansonsten änderte sich vermutlich gar nicht viel. So ist anzunehmen, dass an Stelle des habsburgischen Ammanns nun einfach ein Schwyzer dieses Amt ausübte, auch wenn der erste Schwyzer Ammann, Werner Kid, quellenmässig erst 1370 fassbar wird, während sich Johannes Bockli, der letzte habsburgische Ammann, noch bis im September 1364 nachweisen lässt.[58] Wer dieses Amt in der Zeit dazwischen ausübte, wissen wir nicht.

Über die Gründe des schwyzerischen Übergriffs auf Zug lässt sich nur spekulieren. Mag sein, dass der Verfasser der Zürcher Chronik tatsächlich das Empfinden seiner Zeitgenossen wiedergibt, wenn er schreibt, dass «únser aidgnossen und úns duchte, das úns unrecht bescheche, als wir Zug die statt, die wir mit grossen arbaiten in dem krieg gewunnen hatten, der herschaft von Österrich wider můssten geben, die selben von Zug aber ewenklich zů úns und zů únsren aidgnossen ain buntnússe gesworn hatten».[59] Allerdings ist nicht zu vergessen, dass der Landort Schwyz eine ähnlich expansive Territorialpolitk betrieb wie die Städteorte Zürich und Luzern. Dies zeigt sich gerade auch in Ägeri, wo die traditionelle Verbundenheit noch dadurch verstärkt wurde, dass Schwyz zahlreiche Personen aus dem Ägerital ins Landrecht aufnahm. Andernorts sah sich Schwyz in seinen Expansionsbestrebungen vor allem mit der Stadt Zürich konfrontiert. Dies gilt insbesondere für die March, wo sich Zürich 1362 mit einem kaiserlichen Privileg die vorläufige Vorherrschaft sichern konnte.[60] Doch auch im Raum Zug scheint Zürich seine territorialen Interessen wieder intensiviert zu haben. Dies zeigt sich in der Zahl von Zürcher Ausburgern nicht nur in Ägeri, sondern vor allem auch in Baar und am Berg, die in den 1360er Jahren markant anstieg.[61] Erwähnenswert ist dabei vor allem die Verleihung des Burgrechts der Stadt Zürich an Gottfried von Hünenberg. Die Tatsache, dass diesem die mit einer umfangreichen Gerichtsherrschaft ausgestattete Burg Sankt Andreas als Lehen gehörte, dürfte dabei eine wesentliche Rolle gespielt haben. Gottfried, als Dienstadliger nach wie vor den Herzögen verpflichtet, lebte seit den 1350er Jahren in Zürich und war Mitglied des städtischen Kleinrats. Als Sankt Andreas 1360 von Kaiser Karl IV. mit stadtrechtlichen Privilegien ausgestattet wurde,[62] geschah dies offenbar vor allem dank zürcherischer Initiative: Zürichs Bürgermeister Rüdiger Manesse, als Nachfolger von Rudolf Brun gerade neun Tage im Amt, erschien am 26. Dezember 1360 gemeinsam mit Gottfried von Hünenberg vor dem Kaiser, der gerade in Nürnberg Hof hielt. Gottfried erhielt das erwähnte Privileg, während Manesse unter anderem für Zürich und die Waldstätten ein Schutzbündnis mit Karl aushandelte und damit im Hausstreit zwischen dem Kaiser und dessen Schwiegersohn Herzog Rudolf Position bezog.[63] Die Bedeutung, die Zürich Sankt Andreas beimass, geht auch aus dem 1363 erneuerten Burgrechtsvertrag mit Gottfried und seinen Söhnen hervor: Zwar konnten die Herzöge von Gottfried und seinen Söhnen verlangen, das Burgrecht mit Zürich für maximal vierzehn Tage aufzugeben. Doch innerhalb dieser Frist durfte Zürich und seinen Verbündeten

[54] Es sind dieselben, oben erwähnten Zeugen, die sich auch an die 1352er Ereignisse erinnerten: Als 1414 ein eidgenössisches Schiedsgericht darüber zu urteilen hatte, wer in Zug den Ammann stellen sollte, machten im Rahmen einer vereidigten Kundschaft mehrere Augenzeugen dieses Ereignisses eine entsprechende Aussage. Vgl. UB ZG I, Nr. 535 (undatiert, zu Nr. 534 vom 19. Oktober 1414 gehörend).

[55] Vgl. dazu ausführlich Meyer 1972, 181, Anm. 145.

[56] So bleibt zumindest auffallend, dass alle Chronisten dieses Ereignis in die Zeit unmittelbar nach dem Regensburger Frieden, also nach 1355, verlegen.

[57] Ansonsten müsste man sich fragen, wieso das eidgenössische Heer 1352 zwei Wochen brauchte, um die Stadt zu erobern.

[58] UB ZG I, Nr. 74 (28. September 1364).

[59] Chronik der Stadt Zürich, S. 77.

[60] Reg. Imp. Karl IV. Nr. 3834 und 3851–3860, zitiert in: Meyer 1972, 178–179.

[61] Steuerbücher Zürich, Band I, 162 (1366), 227 (1369), 269 (1370), 343 (1372), 394 (1373) und 446 (1375).

[62] UB ZG I, Nr. 45 (26. Dezember 1360). Konkret handelte es sich um das Recht, einen Wochenmarkt abzuhalten und innerhalb dieses Marktes Bürger aufzunehmen.

[63] Reg. Imp. Karl IV., Nr. 3512 und 3513, zitiert in: Meyer 1972, 176–177.

aus Sankt Andreas kein Schaden entstehen; zu denken ist dabei etwa an die Benutzung der Burg als Stützpunkt bei allfälligen kriegerischen Auseinandersetzungen.[64] Wie handfest die zürcherischen Ambitionen tatsächlich waren, zeigte sich indes erst viel später: 1430 gelangten Zug und Zürich an ein eidgenössisches Schiedsgericht, weil sie sich nicht einigen konnten, wer für einen in Steinhausen verübten Totschlag zuständig war. Bei dieser Gelegenheit behaupteten die Zürcher, ihre hochgerichtliche Zuständigkeit erstrecke sich nicht nur bis nach Steinhausen (was tatsächlich der Fall war), sondern auch über jenen Teil der heutigen Gemeinde Cham, der exakt der ehemaligen Gerichtsherrschaft Sankt Andreas entsprach.[65]

Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschliessen, dass der schwyzerische Übergriff auch eine Reaktion auf die territorialen Vorstösse der Stadt Zürich im Gebiet des oberen Zürichsees und entsprechende Absichten im Raum Cham bildete. In diese Richtung weist der Umstand, dass Schwyz sich 1366 in Zürich durch Probst Bruno Brun zwei wichtige Dokumente vidimieren, also amtlich beglaubigen liess: Den «Zugerbund» und die Wiederaufnahme Zugs durch Österreich im Rahmen des Brandenburger Friedens.[66] Dass Schwyz diese Dokumente im Hinblick auf die zu erwartenden Verhandlungen mit Österreich benötigte, dürfte dabei von untergeordneter Bedeutung gewesen sein.[67] Viel wichtiger für die Schwyzer war gerade im Hinblick auf die Legitimierung und die faktische Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche, dass ihr Vorgehen in Zug auch von Zürich gebilligt und mit der Vidimierung gewissermassen sanktioniert wurde. So gesehen war nicht nur der Inhalt der vidimierten Urkunden wichtig, sondern vor allem der Akt des Vidimierens als solcher.

In Zürich scheint der schwyzerische Übergriff auf Zug ein gewisses Unbehagen ausgelöst zu haben, da man sich offenbar um das gute Einvernehmen mit Habsburg sorgte. Wie der Verfasser der Zürcher Chronik bemerkt, hatten «wir die von Zúrich [...] groß kost und arbait, das die sach do zemäl vertådinget [= verhandelt] wart und ze friden kam».[68] Die Zürcher scheuten sich allem Anschein nach davor, direkt einzugreifen, wie es die Bestimmungen des Regensburger Friedens verlangt hätten. Jedenfalls weigerten sie sich, diesen trotz wiederholter Aufforderungen Österreichs zu verlängern. Angeblich hatten sich die Herzöge im Gegensatz zu ihnen nicht an die darin getroffenen Abmachungen gehalten.[69] Dass es zwischen Zürich und Österreich parallel zum Regensburger Frieden ein weiteres Bündnis gab, das zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft war, verdeutlicht die Haltung Zürichs: Man legte zwar Wert auf ein gutes Verhältnis zu Habsburg, hatte aber kein Interesse, in den durch Schwyz verursachten Konflikt hineingezogen zu werden. Dies wurde besonders deutlich, als es Peter von Torberg im März 1368 gelang, ein schliesslich auf zwei Jahre befristetes Friedensabkommen zu vermitteln:[70] So werden unter den Konfliktparteien Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug genannt, während Zürich fehlt. Dass

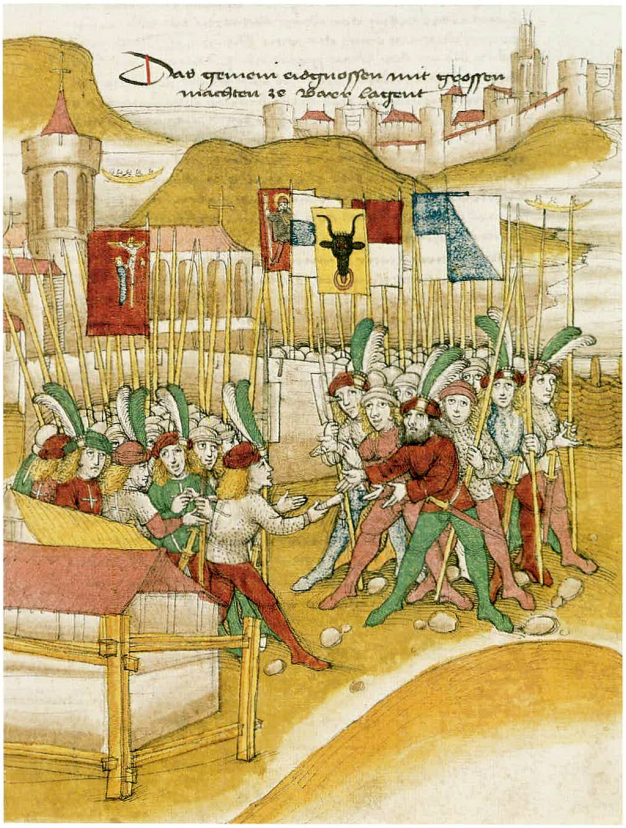

Abb. 5
Aufmarsch der eidgenössischen Truppen in Baar, 1404. Darstellung in der so genannten Spiezer Chronik von Diebold Schilling d. Ä., 1483. Nachdem Leute aus dem Äusseren Amt mit Unterstützung von Schwyz die Stadt Zug ein weiteres Mal eingenommen hatten, reagierten die eidgenössischen Orte, allen voran die Städte Zürich und Luzern, mit militärischer Gewalt. Sie befürchteten eine Ausweitung der bäuerlichen Unruhen, die Schwyz schon im Appenzell aktiv unterstützt hatte.

die übrigen Orte in die schwyzerisch-zugerische Angelegenheit involviert waren, ist nicht anzunehmen. Viel wahrscheinlicher ist, dass die durch den Regensburger Frieden 1355 nicht wirklich gelösten Differenzen zu Habsburg sich wieder verschärft hatten.

Zürichs Interesse an einer Beilegung des Konfliktes zeigte sich nach dem Abschluss des Torberger Friedens. Auf die Initiative von Bürgermeister Rüdiger Manesse und dem Rat der Stadt Zürich kam es unter Mithilfe von Ratsboten aus Bern zu Verhandlungen zwischen Schwyz und Habsburg. Im Dezember 1369 wurde in Zürich von beiden Parteien ein Abkommen unterzeichnet.[71] Darin musste

[64] UB ZG I, Nr. 69 (28. Oktober 1363).
[65] UB ZG I, Nr. 731 (23. März 1430). Das Schiedsgericht hielt fest, dass der zürcherische Hochgerichtskreis bis zur Kapelle St. Mathias in Steinhausen reichte, sprach die Hochgerichtsbarkeit im Raum Cham jedoch «den von Zug» zu.
[66] UB ZG I, Nr. 1a (27. Juni 1352) und 4 (14. September 1352). Die Vidimierung erfolgte am 15. Juli 1366.
[67] So etwa Meyer 1972, 183f., Anm. 150.
[68] Chronik der Stadt Zürich, S. 78.
[69] Meyer 1972, 183, Anm. 149.
[70] EA I, Beilage Nr. 29 (7. März 1368).
[71] UB ZG I, Nr. 99 (11. Dezember 1361).

Schwyz sich verpflichten, die «stúre, nútz und zinse», die den Herzögen «untz [= bis] her gewonlich worden sind ze Zuge, ze Egre und ze Glarus» bis Martini 1370 wieder ungehindert zukommen zu lassen. In der selben Frist mussten sich die Herzöge entscheiden, ob sie den Schwyzern «die statt Zuge und das ampte, daz dar in gehöret» für 3000 Gulden und während fünf Jahren fest verpfänden wollten oder ob sie mit ihnen «ein stallung [= Vereinbarung] uf drú jar haben wellen in aller der wise, als es jetzun stat». Die zweite Option ist am ehesten so zu verstehen, dass man den in der vorliegenden Vereinbarung fixierten Status quo – Schwyz stellt den Ammann, die Einnahmen gehen an Habsburg – für drei Jahre beibehalten hätte. Sollten sich die Herzöge für keine dieser beiden Optionen entscheiden können, dann würde nach dem 11. November 1370 «der frid war [= wahr] und stett [= bestehend] beliben, den der von Torberg gemacht hat».

Die Herzöge entschieden sich für die zweite Variante, was allerdings eine spätere Verpfändung des Amts Zug oder Teilen davon zumindest nicht grundsätzlich ausschliesst.[72] Wiederum durch Vermittlung von Zürich, Bern und diesmal auch Luzern schlossen sie am 15. Februar 1371 mit Schwyz, Uri und Unterwalden ein entsprechendes, gleich auf sechs Jahre befristetes Friedensabkommen ab.[73] Darin wurden auch die Verhältnisse in Zug, insbesondere in Bezug auf die Wahl des Ammanns, geregelt. Die Herzöge machten Zug dabei weit gehende Zugeständnisse. Nicht Schwyz, sondern die «die burger und lút in der statt und dem ampt ze Zug gemeinlich» sollten fortan denjenigen unter ihnen zum Ammann wählen, der ihnen am geeignetsten erschien und ihm den Treueid ablegen. Der Ammann wurde seinerseits von den Herzögen oder vom Landvogt im Aargau vereidigt und musste nicht nur den Herzögen, sondern auch den Pfandinhabern die korrekte Entrichtung der verschiedenen auf Stadt und Amt Zug lastenden Abgaben garantieren. Sollte das Bündnis nach sechs Jahren nicht verlängert werden (was es wurde),[74] dann müsste der dannzumal regierende Ammann den Schwyzern «wider antwúrten [= übergeben] die egenant statt und amt ze Zug, ee dz er von dannen scheide» und zwar «in aller der masse, als sie die [= Stadt und Amt Zug] jetz innehabent». Und schliesslich anerkannten die Herzöge nun erstmals ausdrücklich den «Zugerbund» von 1352.

Die weit gehende Autonomie, die hier der Stadt Zug ausgerechnet von Habsburg zugestanden wurde, war von äusserst kurzer Dauer. Einen guten Monat später musste sich Zug verpflichten, denjenigen zum Ammann zu «wählen», der ihnen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern vorgeschlagen wurde, und zwar «unverzogenlich und âne [= ohne] widerrede».[75] Faktisch wurde der Zuger Ammann in der Folge bis 1404 ausschliesslich von Schwyz gestellt. Als 1404 die Leute aus dem Äusseren Amt mit Unterstützung von Schwyz die Stadt Zug ein weiteres Mal überfielen und die Herausgabe der Hoheitszeichen, nämlich des Banners und des Siegels, sowie des Archivs erzwangen, reagierten die übrigen Orte, allen voran Zürich, mit militärischer Gewalt (Abb. 5). Allerdings scheint die Motivation für dieses massive Eingreifen weniger in der Befreiung Zugs von einer «fremden Macht» gelegen zu haben als vielmehr im Zurückbinden der aggressiven schwyzerischen Expansionspolitik, die sich kurz zuvor in Appenzell auf drastische Weise manifestiert hatte. Auch war insbesondere den Städten Zürich und Luzern die aktive Rolle, die Schwyz bei den bäuerlichen Unruhen in Appenzell und nun auch in Zug spielte, ein Dorn im Auge.[76] In der Tat wurde Zug nicht einfach befreit und Schwyz zur Rückgabe der Hoheitszeichen und des Archivs, zur Aufgabe sämtlicher Ansprüche und zur (nie erfolgten) Bezahlung einer Geldstrafe gezwungen. Viel mehr ging man dazu über, den Zuger Ammann fortan in einer festen Kehrordnung aus den Reihen der eidgenössischen Orte zu stellen. Als der erste Turnus 1410 zu Ende ging, scheint es zu einem Unterbruch gekommen zu sein. Anstelle des Unterwaldners, der nun wieder an der Reihe gewesen wäre, wurde mit Johannes Zenagel ein Stadtzuger Ammann von Zug. Der Grund für diesen Unterbruch ist offenbar auf den Widerstand des Äusseren Amts zurückzuführen, das sich im Gegensatz zur Stadt daran störte, dass der Ammann von Zug durch die eidgenössischen Orte eingesetzt wurde. Den daraus resultierenden Streit regelte ein eidgenössische Schiedsgericht 1414 dahingehend, dass die Kehrordnung beibehalten werden sollte. Begründet wurde dieser Entscheid damit, dass Zug den Ammann in habsburgischer Zeit ja auch nicht selber wählen konnte. Zur Wiedereinführung der Kehrordnung kam es allerdings nicht mehr. Im Oktober 1414 lässt sich mit Peter Kolin ein weiterer Stadtzuger erstmals als Ammann nachweisen, wobei nicht klar ist, ob er schon vor dem Schiedsgerichtsentscheid bereits im Amt war.[77]

Ein gutes halbes Jahr später wurde die Ammannfrage obsolet: König Sigmund rief zum Reichskrieg gegen Herzog Friedrich auf, verlieh Stadt und Amt Zug die Reichsfreiheit und brachte dadurch sämtliche habsburgischen

[72] Insbesondere die möglichen Ansprüche der Ammänner aus dem in Arth ansässigen Geschlecht der von Hospenthal müssten dabei etwas genauer untersucht werden.

[73] UB ZG II, Nr. 2421 (15. Februar 1371). Über die Existenz dieses Dokuments, das als vermutlich zeitgleiche Kopie im Staatsarchiv Zürich aufbewahrt wird, war offenbar lange Zeit nichts bekannt. Die Herausgeber des Zuger Urkundenbuchs jedenfalls erhielten den entsprechenden und allem Anschein nach späten Hinweis von einer Drittperson und veröffentlichten das Dokument im Anhang des Urkundenbuchs unter dem etwas irreführenden Titel «Ammannbrief (erste Fassung)». Dort wurde er offenbar sowohl von Meyer 1972 als auch von Steiner 1960 übersehen. – Zu den beiden Ammannbriefen vgl. Glauser 1996, 29–32.

[74] EA I, Nr. 32, 303 (13. Oktober 1375). Die ähnlich lautende, allerdings nur bei Tschudi überlieferte Urkunde vom 28. März 1376 (UB ZG I, Nr. 155) scheint sich auf den Torberger Frieden zu beziehen.

[75] UB ZG I, Nr. 117 (16. März 1371).

[76] Zum Zusammenhang zwischen den Appenzeller Unruhen und dem Banner- und Siegelhandel vgl. Stettler 1984, 27*–37*.

[77] UB ZG I, Nr. 537 (27. Oktober 1414).

Ansprüche zum Erlöschen. Damit war die Souveränität des Standes Zug zumindest gegen aussen gewährleistet. Die innerständische Verfestigung hin zu einem einigermassen funktionierenden Staatswesen lag aber selbst 1415 immer noch in den Anfängen. Dies betraf insbesondere die dazu nötigen Organisationsstrukturen: Wie setzte sich die gemeinsame «Exekutive»[78] des Standes Zug, der spätere Stadt- und Amtrat, zusammen, und welche Aufgaben sollte dieses Gremium überhaupt wahrnehmen? Wie viel Entscheidungskompetenz erhielten die drei Gemeinden und die Stadt bei Fragen, die den ganzen Stand betrafen? Wer übernahm die gerichtlichen Funktionen, welche Gremien brauchte es dazu, und aus welchen Vertretern setzten sich diese zusammen? Wer verwaltete die Standeskanzlei? Wer war überhaupt als Ammann wählbar? Wer verwaltete das Standesbanner? Galt das Stadtsiegel automatisch für den ganzen Stand Zug?

Diese Fragen klärten sich zwar im Verlauf des 15. Jahrhunderts nach und nach. Sie bargen aber genügend Konfliktpotential, um den Stand Zug bis zum Ende des Ancien Régime immer wieder in schwere innenpolitische Krisen zu stürzen.

Zusammenfassung und Ausblick

Im Zusammenhang mit 1352 von einem «Beitritt Zugs zur Eidgenossenschaft» zu sprechen, ist grundsätzlich problematisch. Es impliziert zweierlei: Dass Zug zu diesem Zeitpunkt bereits ein innerlich gefestigtes und nach aussen souverän auftretendes, wenn auch unter habsburgischer Herrschaft stehendes Staatswesen bildete, und dass es sich bei der Eidgenossenschaft um einen gemeinsam handelnden und gemeinsame Interessen verfolgenden Staatenbund handelte. Solche Vorstellungen sind sicher falsch – beileibe keine neue Erkenntnis, sondern von Hans Conrad Peyer bereits im 1972 erschienenen «Handbuch der Schweizergeschichte» dargelegt.[79] Dass aus den Bündnispartnern von 1352 einmal ein Staatenbund, ja sogar ein Bundesstaat enstehen würde, war zu jenem Zeitpunkt noch alles andere als klar. *Die* Eidgenossenschaft war um die Mitte des 14. Jahrhunderts schlicht noch nicht existent. Der letztlich recht unverbindliche, multilaterale und immer situativ entstandene Zusammenschluss protostaatlicher Gebilde lässt sich am ehesten als «politische Gruppierung» (Roger Sablonier),[80] keinesfalls aber als Staat umschreiben. Dies kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass die einzelnen Orte bis weit ins 15. Jahrhundert vor allem ihre eigenen, bisweilen auch sehr gegensätzlichen Interessen verfolgten. Tatsächlich handelt es sich beim Bündnis zwischen Zug und den eidgenössischen Orten vom Juni 1352 – etwas überspitzt formuliert – um das Nebenprodukt einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Zürich und Österreich. Es entstand auf zürcherischen Druck und bildete formal und inhaltlich lediglich eine um Zug erweiterte Version des «Zürcherbundes» vom Mai 1351. Bereits im September 1352 wurde der «Zugerbund», wohl auf Druck von Herzog Albrecht hin, von allen Beteiligten stillschweigend als ungültig anerkannt. Auch dies hängt massgeblich mit der Rolle Zürichs zusammen. Die Limmatstadt verlor das Interesse an den 1351 und 1352 in der Innerschweiz gewonnen Verbündeten und damit auch an der Durchsetzung des «Zugerbundes» in dem Moment, als es ihr gelang, ihr Verhältnis zu Österreich wieder zu normalisieren. Entsprechend wenig änderte sich 1352 für das nach wie vor habsburgische Zug, das zu diesem Zeitpunkt noch weit davon entfernt war, einen einheitlichen «Stand» zu bilden. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass auf zugerischer Seite vermutlich nur die Stadt Zug und ihr (engeres) Umland am Bündnis mit den eidgenössischen Orten beteiligt war. Ob in der Formulierung «alle, die zů dem selben amte Zug gehůren», tatsächlich die Bewohner des späteren Äusseren Amtes gemeint sind, ist jedenfalls sehr fraglich. Sicher nicht am Bündnis beteiligt war hingegen das spätere städtische Untertanengebiet im Ennetsee (die heutigen Gemeinden Cham, Hünenberg, Risch und Steinhausen), das sich im Besitz verschiedener weltlicher und geistlicher Herren befand und gar nie Teil des habsburgischen Amtes Zug war.

Für die innerständische Entwicklung Zugs weitaus bedeutender als der Bund von 1352 war die wohl 1365 erfolgte Machtübernahme durch Schwyz. Zwischen 1370 und 1404 stellte Schwyz in Zug den Ammann und damit den Vertreter der habsburgischen Landesherrschaft. Dies geschah offenbar im Einvernehmen mit den Herzögen, was für Schwyz zur Legitimierung seiner Machtposition in Zug unbedingt notwendig war und entsprechend betont wurde: So hielt 1377 der von Schwyz eingesetzte Ammann Johannes von Hospenthal ausdrücklich «an der edlen, hocherbornen fúrstenn, miner gnedigen herren, der hertzogen vonn Ůsterrich statt» öffentlich Gericht in der Stadt Zug.[81]

Inwiefern Zug durch dieses Vorgehen zu einer schwyzerischen «Vogtei» wurde, muss hier offen bleiben. Als Ammann Johannes von Hospenthal 1376 zusammen mit den Räten und der Bürgerschaft der Stadt Zug und den Leuten von Ägeri, vom Berg und von Baar die Gerichtshoheit in Stadt und Amt Zug verkündete, vertrat er da (stadt-)zugerische oder schwyzerische Interessen?[82] Nicht zu übersehen ist nämlich, dass gegen Ende des 14. Jahrhunderts auch die Stadt Zug vermehrt Ansprüche auf die rechtmässige Nachfolge der habsburgischen Landesherrschaft geltend machte und dadurch die Vormachtstellung von Schwyz zunehmend in Bedrängnis brachte. Vor diesem Hintergrund müsste die

[78] Der Begriff ist mit Vorsicht zu geniessen, da die Gewaltentrennung damals noch wenig ausgebildet war.

[79] Peyer 1972. Einen guten Überblick zur staatlichen Entwicklung der Eidgenossenschaft bietet neuerdings Sablonier 1999.

[80] Sablonier 1999, 27.

[81] UB ZG I, Nr. 162 (20. Januar 1377). Das Zitat stammt aus der Abschriftensammlung des Urkundenbuchs, die unter der Signatur T 15 im Staatsarchiv Zug aufbewahrt wird.

[82] UB ZG I, Nr. 160 (11. November 1376).

ganze innerständische Entwicklung Zugs neu beurteilt werden. Dass das so genannte Äussere Amt Zug im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts allmählich jene Konturen annahm, die die späteren Gemeinden Ägeri, Berg und Baar erahnen lassen, geschah möglicherweise auch unter dem Druck städtischer Herrschaftsansprüche. Es ist zu vermuten, dass insbesondere die ehemaligen habsburgischen Herrschaftsleute in Zug, Baar und Ägeri das personelle Substrat bildeten, auf dem sich schliesslich Stadt und Amt Zug als eigenständiger Ort konstituierte.

Bleibt zum Schluss die Frage, wann, wenn nicht 1352, Zug eidgenössisch wurde. Eine schlüssige Antwort lässt sich darauf nicht finden. Spätestens seit 1415 bildete Zug einen nach aussen souveränen «Ort», der sich im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts auch im Innern weiter verfestigte, und zwar sowohl territorial als auch auf Verwaltungsebene. Parallel dazu kam es zu einer Verfestigung der lose miteinander verbundenen und untereinander immer wieder zerstrittenen eidgenössischen Orte. Zum vorläufigen Abschluss kam dieser alles andere als lineare Prozess erst im Stanser Verkommnis von 1481, der bis zum Ende des Ancien Régime gültigen gemeinsamen Verfassungsgrundlage der – erstmals 1503 so bezeichneten – Acht Alten Orte. Am ehesten dürfte deshalb zutreffen, dass der Stand Zug zwischen 1415 und 1481 sukzessive eidgenössisch wurde.

Quellen

Das Bürgerbuch der Stadt Zug, hg. von Gruber, Eugen. In: Gedenkschrift zur Feier des hundertjährigen Bestandes des Zuger Vereins für Heimatgeschichte, Sektion Zug des Historischen Vereins der V Orte. Zug 1952, 53–175.

Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, hg. vom Staatsarchiv des Kantons Zürich, bearbeitet von Hans Nabholz, Friedrich Hegi, Edwin Hauser und Werner Schnyder. Band 1–8 (1357–1471), Zürich 1918–1958.

Das Habsburgische Urbar. Band I und II/1–2, Basel 1894–1904 (QSG 14 und 15/1–2).

Chronik der Stadt Zürich, hg. von Johannes Dierauer. Basel 1900 (QSG 18).

Aegidus Tschudi, Chronicon Helveticum. 5. Teil, bearbeitet von Bernard Stettler. Basel 1984 (QSG NF, 1. Abteilung, Band VII/5).

Urkundenregesten des Staatsarchivs Zürich. 3. Band (1385–1400), bearbeitet von Urs Amacher und Martin Lassner. Zürich 1996.

Literatur

Thomas Glauser, Sust und Zoll in der mittelalterlichen Stadt Zug. Tugium 16, 2000, 79–96.

Thomas Glauser, Alte Rechte – neue Träger. Ablösungsprozesse bei der Herrschaftsdurchsetzung in Stadt und Amt Zug (1350–1450). Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 1996 (Typoskript im Staatsarchiv Zug).

Eugen Gruber, Geschichte des Kantons Zug. Bern 1968.

Peter Hoppe, Das Haus Spittel in Hinterburg und die alte Gemeinde am Berg. Tugium 9, 1993, 116–137.

Anton Largiadèr, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336. Zürich 1936 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 31, Heft 5).

Guy P. Marchal, Die «Alten Eidgenossen» im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Band 2, Olten 1990, 309–403.

Bruno Meyer, Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert. Vom Zugerbund zum Pfaffenbrief. Zürich 1972.

Werner Meyer, Die umkämpfte Burg. Bemerkungen zur Rolle der Burgen in eidgenössisch-habsburgischen Konflikten des Spätmittelalters. Mittelalter. Zeitschrift des Schweizerischen Burgenvereins 1996/3, 49–56.

Hans Conrad Peyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft. In: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 1, Zürich 1972, 161–238.

Christian Raschle, Unfreiwillig, aber mit Überzeugung eidgenössisch. ZKal. 2002, 34–45.

Albert Renner, Zug im Bund der acht alten Orte. In: Das Buch von Lande Zug. Zug 1958, 41–62.

Roger Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Band 1, Olten 1990, 11–233.

Roger Sablonier, Die Grafen von Rapperswil: Kontroversen, neue Perspektiven und ein Ausblick auf die «Gründungszeit» der Eidgenossenschaft. Gfr. 147, 1994, 5–44.

Roger Sablonier, Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis. In: Die Entstehung der Schweiz, hg. von Josef Wiget. Schwyz 1999, 9–42.

Christian Sieber, Die Reichsstadt Zürich zwischen der Herrschaft Österreich und der werdenden Eidgenossenschaft. In: Geschichte des Kantons Zürich. Band 1 (Frühzeit bis Spätmittelalter), Zürich 1995, 471–497.

Hans Stadler-Planzer, Das Haus Rapperswil und die Beziehungen zwischen Uri und Schwyz im 13./14. Jahrhundert. Mitteilungen des Historischen Vereins Schwyz 83, 1991, 63–91.

Adolf Alois Steiner, Legitimität und Demokratie im alten Stande Zug. Diss. phil. Zürich, Stans 1960.

Bernhard Stettler, Landfriedenswahrung in schwieriger Zeit. Zürichs äussere Politik zu Beginn des 15. Jahrhunderts. In: Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum. 7. Teil, Basel 1988 (QSG NF, 1. Abteilung, Band VII/7), 11*–128*.

Ernst Zumbach, Die zugerischen Ammänner und Landammänner. Gfr. 85, 1930, 1–195.